

Rechnungsprüfungsordnung 1997	Neufassung Rechnungsprüfungsordnung 2018	Erläuterungen
-------------------------------	--	---------------

<p style="text-align: center;"><b>Rechnungsprüfungsordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel</b></p> <p>Die Stadt Varel hat gemäß § 117 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Für seine Tätigkeit ist vom Rat der Stadt Varel in der Sitzung am 09.10.1997 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen worden:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><b>Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuß hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 118 Abs. 1 NGO). Im übrigen bleibt die Dienstaufsicht durch den Bürgermeister unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel</b></p> <p>Die Stadt Varel hat gemäß § <b>153 des</b> Niedersächsischen <b>Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)</b> ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Für seine Tätigkeit ist vom Rat der Stadt Varel in der Sitzung am ... folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen worden:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><b>Stellung des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. _____ Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ <b>154</b> Abs. 1 <b>Sätze 1 und 3 NKomVG</b>). Im <b>Übrigen</b> bleibt die Dienstaufsicht durch <b>die Bürgermeisterin oder</b> den Bürgermeister unberührt.</p>	<p>Anpassung an die Vorschriften des NKomVG</p> <p>Der bisherige Satz 2 wird nunmehr in § 3 Abs. 4 aufgeführt.</p> <p>Anpassung an die Vorschriften des NKomVG Ergänzung der weiblichen Bezeichnung</p>
---	--	---

§ 2	§ 2	
<p>Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, ggf. den Prüfern und sonstigen Mitarbeitern.</p> <p>(2) Der Rat beruft den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 118 Abs. 2 NGO).</p> <p>(3) Der Leiter und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen.</p> <p>(4) Der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Rat gegenüber verantwortlich. Er regelt die Tätigkeit der Prüfer und der weiteren Mitarbeiter. Die Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.</p>	<p><b>Leitung, Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus <b>der Leiterin oder</b> dem Leiter, ggf. den <b>Prüferinnen und Prüfern sowie</b> sonstigen <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</b>.</p> <p>(2) Der Rat beruft <b>die Leiterin oder</b> den Leiter und die <b>Prüferinnen und</b> Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ <b>154</b> Abs. 2 <b>NKomVG</b>).</p> <p>(3) <b>Die Leiterin oder</b> der Leiter und die <b>Prüferinnen und</b> Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen.</p> <p>(4) <b>Die Leiterin oder</b> der Leiter ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Rat gegenüber verantwortlich. <b>Sie oder</b> er regelt die Tätigkeit <b>der Prüferinnen und</b> Prüfer <b>sowie</b> der weiteren <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>. Die <b>Prüferinnen und</b> Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch.</p>	<p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnung</p> <p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen</p> <p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen</p> <p>Anpassung an die Vorschriften des NKomVG</p> <p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen</p> <p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen</p>

§ 3	§ 3	
<p style="text-align: center;">Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Pflichtaufgaben (§ 119 Abs. 1 NGO):</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Prüfung der Jahresrechnung,</li><li>2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,</li><li>3. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,</li><li>4. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,</li></ol>	<p style="text-align: center;">Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Pflichtaufgaben _____:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Prüfung <b>des Jahresabschlusses (§ 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG)</b>,</li><li>2. <b>die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses (§ 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG)</b>,</li><li>3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung <b>des Jahresabschlusses (§ 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG)</b>,</li><li>4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der <b>regelmäßigen und</b> unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht <b>(§ 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG)</b>,</li><li>5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, <b>einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG)</b>,</li></ol>	<p>Die Benennung der Verweise auf das NKomVG erfolgt nun unter den jeweiligen Ziffern.</p> <p>Die neuen Nummern 1 bis 5 des Absatzes 1 wurden an den Aufgabenkatalog des § 155 Abs. 1 NKomVG angepasst.</p>

<p>5. die Prüfung der Programme, soweit die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert sind, sofern diese Aufgabe nicht nach § 122 NGO einer zentralen Einrichtung übertragen ist,</p> <p>6. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 5 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nrn. 4 und 5 sind auch bei Sondervermögen nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 NGO anzuwenden (§ 119 Abs. 2 NGO).</p> <p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vom Rat folgende weitere Aufgaben übertragen (§ 119 Abs. 3 NGO):</p>	<p><b>(gestrichen)</b></p> <p><b>(gestrichen)</b></p> <p><b>6. die Prüfung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben (§ 157 NKomVG),</b></p> <p><b>7. die Prüfung des Jahresabschlusses bei privatrechtlichen Unternehmen, soweit nicht ein anderes zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wurde und soweit die Prüfung nicht durch andere Vorschriften geregelt ist (§ 158 NKomVG).</b></p> <p><b>(gestrichen)</b></p> <p><b>(2)</b> Dem Rechnungsprüfungsamt werden vom Rat folgende weitere Aufgaben übertragen _____:</p>	<p>Programmprüfungen sind im NKomVG nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Vorprüfungen für die Auszahlung von Bundes- und Landesmitteln sind im NKomVG nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Prüfung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben ist unmittelbar im NKomVG geregelt.</p> <p>Bei der Beteiligung der Stadt Varel an rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen richten sich die Belange des Rechnungsprüfungsamtes nach § 158 NKomVG.</p> <p>Regelungen für Kassen- und Vergabeprüfungen bei Eigenbetrieben sind nunmehr direkt in Abs. 1 Nrn. 4 und 5 enthalten.</p> <p>Die Benennung der Verweise auf das NKomVG erfolgt nun unter den jeweiligen Nummern.</p>
---	---	--

<ol style="list-style-type: none"><li>1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,</li><li>2. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt Varel als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung (u. a. Zweckverbände), bei der Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat; falls hierbei regelmäßige Wirtschaftsprüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken,</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände (<b>§ 155 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG</b>),</li><li>2. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der <b>kommunalen</b> Stiftungen (<b>§ 155 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG</b>),</li><li>3. die Prüfung der Betätigung der Stadt Varel <b>bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist</b> (<b>§ 155 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG</b>),</li><li>4. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt Varel eine solche Prüfung bei einer Beteiligung _____, bei der <b>Gewährung</b> eines Kredites oder sonst vorbehalten hat (<b>§ 155 Abs. 2 Nr. 5 NKomVG</b>),</li><li>5. <b>die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 S. 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Stadt Varel die Aufsicht führt</b> (<b>§ 155 Abs. 2 Nr. 6 NKomVG</b>),</li></ol>	<p>Die bisherige Nr. 2 ist entsprechend den Vorgaben des § 155 Abs. 2 NKomVG nunmehr auf die Nummern 2 bis 4 aufgeteilt. Dabei wurden die teilweise neu gefassten Formulierungen des NKomVG übernommen.</p> <p>Der 2. Halbsatz in der bisherigen Nr. 2 wird nunmehr in Absatz 5 aufgeführt.</p> <p>Anpassung an die Vorschriften des NKomVG</p> <p>Die Zuständigkeit für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stiftungen ist neu im NKomVG aufgeführt und soll in die Rechnungsprüfungsordnung übernommen werden.</p>
--	---	---

<p>3. die Durchführung der eingeschränkten Visakontrolle; der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legt den Umfang der Visakontrolle in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen fest,</p> <p>4. die Prüfung der Ausführung und Abrechnung städtischer Bauten sowie die der Stiftungen,</p> <p>5. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für die von der Stadt empfangenen Zuschüsse und Beihilfen,</p> <p>6. die Prüfung der Kostenrechnungen,</p> <p>7. die Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Datenverarbeitung,</p>	<p>6. die Durchführung der eingeschränkten <b>Prüfung von Anordnungen vor Zuleitung an die Stadtkasse (Visakontrolle); die Leiterin oder</b> der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legt den Umfang der Visakontrolle in zeitlicher und sachlicher Hinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen fest,</p> <p>7. die Prüfung der Ausführung und Abrechnung städtischer Bauten sowie die der Stiftungen,</p> <p>8. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für die von der Stadt empfangenen Zuschüsse und Beihilfen,</p> <p>9. die Prüfung der Kostenrechnungen,</p> <p>10. die Abgabe von gutachtlichen Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Datenverarbeitung,</p> <p>11. <b>die Prüfung des Jahresabschlusses des „Zweckverbandes Vareler Hafen“</b>,</p>	<p>Erläuterung des Begriffes „Visakontrolle“ Ergänzung der weiblichen Bezeichnung</p> <p>Gemäß der Verbandsordnung für den „Zweckverband Vareler Hafen“ nimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel seit 2004 die Prüfung wahr.</p>
--	--	--

<p>8. die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes „Anleger Dangastersiel“.</p>	<p>12. die Prüfung des Jahres<b>abschlusses</b> des Zweckverbandes „Anleger Dangastersiel“,</p> <p>13. die Prüfung des „<b>Trägervereins Gaudium Frisia e. V.</b>“.</p>	<p>Anpassung an die Vorschriften des NKomVG</p> <p>In der Mitgliederversammlung des Trägervereins am 31.01.2002 wurde die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Varel für die Prüfungen festgelegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Nach § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG gibt es auch die Möglichkeit, dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu übertragen. Davon wurde bei der Stadt Varel bislang kein Gebrauch gemacht. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG unabhängig davon die Prüfung, ob bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die</p>	<p>(3) <b>Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben auf Dauer übertragen, wenn sie mit dem Wesen einer Prüfungseinrichtung vereinbar sind.</b></p> <p>(4) <b>Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen (§ 154 Abs. 1 S. 2 NKomVG).</b></p> <p>(5) <b>Soweit bei Prüfungen, insbesondere bei Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 2 und nach Abs. 2 Nrn. 2 bis 5, regelmäßige Wirtschaftsprüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer, Revisionsverbände u. Ä.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.</b></p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die</p>	<p>Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.</p> <p>Hinweis, dass die in Abs. 2 erfolgte Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt ausgeweitet werden kann</p> <p>Diese Regelung war bisher in § 1 aufgeführt.</p> <p>Diese Regelung war im bisherigen Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz, aufgeführt.</p> <p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen</p>
--	--	---



<p>Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Ämtern und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen.</p> <p>(3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den Prüfern</p>	<p>Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (<b>§ 155 Abs. 3 NKomVG</b>).</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen <b>Fachbereichen, Einrichtungen</b> und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, <b>Zweckverbänden</b>, Anstalten und Stiftungen usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, <b>das Öffnen von Behältern</b> und die Vorlage, Aushändigung und <b>Übersendung</b> von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen. <b>Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, sich Abschriften oder Kopien zu fertigen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</b></p> <p>(3) <b>Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. die von ihm benannten Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Die Leiterin oder der Leiter bzw. die von ihm benannten Prüferinnen und Prüfer sind, soweit es sich um Angelegenheiten der Rechnungsprüfung handelt, auf deren Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.</b></p> <p>(4) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist den <b>Prüfe-</b></p>	<p>Hinweis auf die entsprechende Regelung im NKomVG</p> <p>Anpassung an die seit 2007 geänderten organisatorischen Bezeichnungen bei der Stadt Varel, Ergänzung der Zweckverbände</p> <p>Klarstellende Ergänzung der Befugnisse</p> <p>Klarstellende Ergänzung der Befugnisse</p> <p>Ergänzung des Informationsrechtes des Rechnungsprüfungsamtes (u. a. aufgrund einer entsprechenden Anregung des Landesrechnungshofes)</p>
--	---	---

<p>Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten.</p> <p>(4) Bei der Stadtkasse, den Zahlstellen und den Sonderkassen ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen; bei Kassen und Zahlstellen mit Bargeldverkehr ist damit eine Kassenbestandsaufnahme zu verbinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei Prüfungen</p> <p>(1) Unwesentliche Beanstandungen sind unmittelbar zu erledigen.</p> <p>(2) Über durchgeführte Prüfungen wird, sofern Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften es bestimmen oder wenn das Rechnungsprüfungsamt es für erforderlich hält, ein Prüfungsbericht gefertigt, der die wesentlichen Beanstandungen sowie Ausführungen zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung enthalten soll.</p>	<p><b>rinnen und Prüfern</b> Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher und sonstigen Unterlagen zu gestatten. <b>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind nach eigenem Ermessen zur Teilnahme an Submissionen berechtigt.</b></p> <p>(5) Bei der Stadtkasse, den Zahlstellen und den Sonderkassen ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen; bei Kassen und Zahlstellen mit Bargeldverkehr ist damit eine Kassenbestandsaufnahme zu verbinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Verfahren bei Prüfungen</p> <p>(1) Unwesentliche Beanstandungen sind unmittelbar zu erledigen.</p> <p>(2) Über durchgeführte Prüfungen wird, sofern Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften es bestimmen oder wenn das Rechnungsprüfungsamt es für erforderlich hält, ein Prüfungsbericht gefertigt, der die wesentlichen Beanstandungen sowie Ausführungen zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung enthalten soll.</p>	<p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnung</p> <p>Die Teilnahme an Submissionen ist wesentlicher Bestandteil der Prüfung von Vergaben und wird auch bisher schon praktiziert.</p>
---	---	--

<p>(3) Ausfertigungen der Prüfungsberichte sind über den Bürgermeister dem zuständigen Fachamt vorzulegen.</p> <p>(4) Werden bei Durchführung der Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstige wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich den Bürgermeister und - soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind - den Kassenaufsichtsbeamten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist zu grundsätzlichen Organisations- und Verfahrensfragen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.</p> <p>(2) Im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung ist das Rechnungsprüfungsamt an der Entwicklung des Verfahrens und der Programme zu beteiligen und von jeder Änderung und Freigabe zu unterrichten.</p>	<p>(3) Ausfertigungen der Prüfungsberichte sind über <b>die Bürgermeisterin oder</b> den Bürgermeister dem zuständigen <b>Fachbereich</b> vorzulegen.</p> <p>(4) Werden bei Durchführung der Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstige wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich <b>die Bürgermeisterin oder</b> den Bürgermeister und – soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind – <b>die Kassenaufsichtsbeamtin oder</b> den Kassenaufsichtsbeamten.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt</b></p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist zu grundsätzlichen Organisations- und Verfahrensfragen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.</p> <p>(2) Im Bereich der <b>elektronischen</b> Datenverarbeitung ist das Rechnungsprüfungsamt an der Entwicklung des Verfahrens und der Programme zu beteiligen und von jeder Änderung und Freigabe zu unterrichten.</p>	<p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnung Anpassung an die seit 2007 geänderten organisatorischen Bezeichnungen bei der Stadt Varel</p> <p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen</p> <p>Verwendung eines modernisierten Begriffs</p>
---	--	---

<p>(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören.</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle Einladungen zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse und sonstigen Gremien,</li><li>b) alle Niederschriften über die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse und sonstigen Gremien,</li><li>c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse und dergleichen),</li></ul>	<p>(3) Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt zu hören.</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle Einladungen zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, _____ der Fachausschüsse, <b>Verbandsversammlungen, Aufsichtsräte, Vorstände</b> und sonstigen Gremien, <b>sofern sie nicht auf elektronischem Wege eingesehen werden können,</b></li><li>b) alle Niederschriften über die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, _____ der Fachausschüsse, <b>Verbandsversammlungen, Aufsichtsräte, Vorstände</b> und sonstigen Gremien,</li><li>c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse und dergleichen),</li><li>d) <b>wesentlicher Schriftverkehr mit der Kommunalaufsicht, der sich auf den Haushaltsplan und den Jahresabschluss bezieht (z. B. Haushaltsgenehmigung),</b></li></ul>	<p>Vervollständigung der Auflistung möglicher Gremien</p> <p>Nutzung von Vereinfachungen durch ein Ratsinformationssystem</p> <p>Vervollständigung der Auflistung möglicher Gremien</p> <p>Genehmigungen, Vorgaben und Stellungnahmen der Kommunalaufsicht sind wesentliche Grundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses</p>
---	--	--

<p>d) Berichte anderer Prüfungsorgane oder Beratungsstellen (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung usw.)</p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:</p> <p>a) die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),</p> <p>b) die Befugnisse zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Name und Umfang) und die Ermächtigungen zur Erteilung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe und Umfang),</p>	<p>e) <b>Stellenpläne und dazugehörige Stellen- und Besetzungsübersichten,</b></p> <p>f) <b>Informationen über geplante wesentliche organisatorische Veränderungen der Verwaltung und der verschiedenen Einrichtungen,</b></p> <p>g) Berichte anderer Prüfungsorgane oder Beratungsstellen (Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, Kommunale Gemeinschaftsstelle für <b>Verwaltungsmanagement</b> usw.) <b>einschließlich Organisationsgutachten.</b></p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:</p> <p>a) die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang),</p> <p>b) die Befugnisse zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Name und Umfang) und die Ermächtigungen zur Erteilung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe und Umfang),</p>	<p>Stellenpläne und Besetzungsübersichten sind wesentliche Grundlage für die Prüfung von Personalkosten</p> <p>Ergänzung des Informationsrechtes des Rechnungsprüfungsamtes (u. a. aufgrund einer entsprechenden Anregung des Landesrechnungshofes)</p> <p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnung Anpassung an den geänderten Namen der KGSt, Klarstellung bezüglich der zu übersendenden Unterlagen</p>
--	--	--

<p>c) die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist sofort von allen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstigen wesentlichen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts zu informieren. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. Die Pflicht zur Unterrichtung des Bürgermeisters bleibt unberührt.</p>	<p>c) die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt ist sofort von allen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstigen wesentlichen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts zu informieren. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. Die Pflicht zur Unterrichtung <b>der Bürgermeisterin oder</b> des Bürgermeisters bleibt unberührt.</p> <p><b>(7) Posteingänge bei der Stadt Varel, die an das Rechnungsprüfungsamt gerichtet sind, sind dem Rechnungsprüfungsamt ungeöffnet zuzuleiten.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zeichnung</b></p> <p><b>(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Stadt Varel – Rechnungsprüfungsamt –“. In Prüfungsberichten und -feststellungen ist auch die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt der Stadt Varel“ möglich. Im Schriftverkehr nach außen sowie in Prüfungsberichten unterzeichnen die Leiterin oder der Leiter ohne Zusatz, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“ und</b></p>	<p>Ergänzung der weiblichen Bezeichnung</p> <p>Übernahme einer entsprechenden Regelung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Varel (ADGA)</p> <p>Die Regelungen zur Zeichnung werden bereits seit vielen Jahren praktiziert und sollen nunmehr in die Rechnungsprüfungsordnung aufgenommen werden, da sie aufgrund der besonderen Stellung des Rechnungsprüfungsamtes eine Abweichung von den Vorgaben der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Schlußbestimmungen</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 09.10.1997 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 03.10.1985, zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung der Rechnungsprüfungsordnung vom 09.06.1994, außer Kraft.</p> <p>Varel, 21. Oktober 1997</p> <p>Fabian Bürgermeister</p>	<p><b>ggf. weitere Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Zusatz „Im Auftrag“.</b></p> <p><b>(2) Für Prüfungsvermerke und -zeichen sowie Stempel auf Belegen, Kassenvorgängen, Aktenvorgängen und sonstigen Unterlagen ist dem Rechnungsprüfungsamt die grüne Farbe vorbehalten. Andere Organisationseinheiten dürfen diese Farbe nur mit besonderer Erlaubnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verwenden.</b></p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am ... in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom <b>21.10.1997</b> _____ außer Kraft.</p> <p>Varel, ...</p> <p><b>Wagner</b> Bürgermeister</p>	<p>der Stadt Varel (ADGA) beinhalten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
--	--	--